

FSVG-PFLICHTVERSICHERUNG

Der Pflichtversicherung nach dem FSVG (Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger) unterliegen **alle** Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, die **nicht** als Gehalt aus einem Anstellungsverhältnis erzielt werden (Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit). Hierzu gehören Einkünfte:

aus der Ordination,

aus Vertretungen,

aus belegärztlicher Tätigkeit,

aus sonstigen ärztlichen Tätigkeiten, die auf Honorarbasis entlohnt werden, sowie Sondergebühren (Sonderklassehonorare).

Die Pflichtversicherung erstreckt sich auf die Bereiche Pensionsversicherung und Unfallversicherung, **nicht** auf die Krankenversicherung.

Der Beitragssatz in der Pensionsversicherung beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage = steuerliches Einkommen aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit.

Im Bereich der Pensionsversicherung besteht die Möglichkeit einer Ausnahme von der Pflichtversicherung, wenn es sich um geringfügige Einkünfte handelt (Wert 2020: jährlicher Umsatz von max. EUR 35.000- UND jährliche Einkünfte von max. EUR € 5.527,92). Dieser Antrag muss allerdings durch den jeweiligen Arzt selbst bei der SVS eingebracht werden. Der Antrag kann mittels eigenen Formulars zeitgleich mit der Versicherungserklärung abgegeben werden.

Der Beitrag für die Unfallversicherung beträgt monatlich EUR 10,09 (Wert 2020). Die Unfallversicherung ist ein Pflichtbetrag, der jedenfalls entrichtet werden muss, eine Befreiung ist hier rechtlich nicht möglich.

Die Beitragspflicht ist mit der jährlichen Höchstbeitragsgrundlage von EUR 75.180,- (Wert 2020) begrenzt; d.h. von darüber liegenden Einkommensteilen sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Dies gilt auch für das Zusammentreffen von Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit (Anstellung) und aus selbständiger Tätigkeit. Das bedeutet, dass Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit nur bis zum Erreichen der Höchstbeitragsgrundlage (Wert 2020: monatlich EUR 5.370,-) der Beitragspflicht unterliegen.

Ausnahme : Pragmatisierte Ärzte (unkündbares Dienstverhältnis mit Anspruch auf Ruhegenuss gegenüber Bund, Gemeinde Wien oder Sozialversicherungsträger) sind von der Pensionsversicherungspflicht nach § 5 FSVG ausgenommen und haben daher nur den Beitrag für die Unfallversicherung zu entrichten.